

► Sozialversicherungspflicht

Lkw-Fahrer ist bei Fahrten mit fremdem Lkw abhängig beschäftigt

| Lkw-Fahrer sind bei Fahrten, die sie mit einem fremden Lkw durchführen, regelmäßig abhängig beschäftigt. Dies gilt auch dann, wenn sie über einen eigenen Lkw verfügen und den fremden Lkw für Rückladungen auf eigene Rechnung benutzen können. So das LSG Baden-Württemberg. |

Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Fahrtätigkeiten komme es darauf an, ob der Fahrer ein eigenes oder ein fremdes Fahrzeug einsetzt:

- Benutzt er einen eigenen Lkw und trägt die damit einhergehenden Pflichten und Lasten, spricht das für eine selbstständige Tätigkeit.
- Nutzt er dagegen einen fremden Lkw, spricht dies für eine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers. Berufskraftfahrer ohne eigenes Fahrzeug sind deshalb regelmäßig abhängig beschäftigt (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.07.2016, Az. L 5 R 1899/14, Abruf-Nr. 188387).

Lkw-Fahrer kann selbstständig oder abhängig beschäftigt sein

► Sozialversicherungspflicht

Abhängige Beschäftigung einer Prokuristin

| Die Minderheitsgesellschafterin einer UG (haftungsbeschränkt), die nicht Geschäftsführerin ist, hat nicht die Macht, ihre Weisungsgebundenheit als Angestellte aufzuheben oder abzuschwächen. Der fehlende Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder bezahlten Urlaub werde erst dann zum echten Unternehmerrisiko, wenn bei Arbeitsmangel nicht nur kein Einkommen erzielt werde, sondern zusätzlich Kosten für betriebliche Investitionen oder Arbeitnehmer anfielen (LSG Sachsen, Beschluss vom 22.02.2016, Az. L 1 KR 217/15 B ER, Abruf-Nr. 188662; rechtskräftig). |

Minderheitsgesellschafterin kann Weisungsgebundenheit nicht aufheben

► Sozialversicherungspflicht

Radiomoderatoren mit eigenständiger Programmgestaltung

| Eine Radiomoderatorin, die bei einem privaten Rundfunksender tätig ist und das Programm sowie die Inhalte der Sendung eigenverantwortlich gestaltet, ist selbstständig beschäftigt. Da sie auch für andere Auftraggeber tätig ist, muss sie keine Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Dies hat das LSG Rheinland-Pfalz entgegen der Ansicht der deutschen Rentenversicherung entschieden. |

Die Ausgestaltung der Tätigkeit spricht im Urteilsfall für Selbstständigkeit

Für die Abgrenzung sei nicht die Abhängigkeit vom technischen Apparat des Senders oder die Eingliederung in ein Produktionsteam entscheidend. Vielmehr liege eine abhängige Beschäftigung nur vor, wenn der Sender innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens im Sinne einer ständigen Dienstbereitschaft über die Arbeitsleistung verfügen könne. Dies sei bei der Moderatorin nicht der Fall gewesen. Ausschlaggebend war, dass die „Personality-Show“ von den Personen der Moderatoren lebe, und dass diese ihre Moderation selbst geschrieben und über die Themen eigenständig entschieden hätten (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.08.2016, Az. L 6 R 95/14, Abruf-Nr. 188395).